



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Herscheid

über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), der §§ 2, 4, 6 - 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S.380) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW 2007, S. 708 ff.), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Herscheid über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 20.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satzungsänderung

In § 11 wird die Zahl „48,70“ durch die Zahl „56,30“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 16.12.2008

Der Bürgermeister

gez.
S c h ü t z